

ÄNDERUNGEN IM MWST-GESETZ PER 1. JANUAR 2018

Auf den 1. Januar 2018 werden bei der MWST verschiedene Neuerungen in Kraft treten. Die grösste Auswirkung wird sicherlich die neue Bedeutung der Umsatzgrenze haben. Diese verbleibt zwar weiterhin bei einem steuerpflichtigen Umsatz von CHF 100'000 pro Jahr, jedoch gibt es eine wichtige Änderung: Heute ist in der Schweiz nur MWST-pflichtig, wer im Inland (CH/FL) mindestens diesen Umsatz erzielt. Ab 2018 wird hingegen ein Unternehmen der obligatorischen Mehrwertsteuerpflicht unterstellt, wenn der **weltweite** Umsatz aus steuerbaren Leistungen die Grenze von CHF 100'000 übersteigt.

Ausländische Unternehmen mit niedrigem Umsatz in der Schweiz

Das führt dazu, dass ausländische Unternehmen ab dem ersten Franken Umsatz in der Schweiz MWST-pflichtig werden, sobald sie weltweit einen steuerpflichtigen Jahresumsatz von über CHF 100'000 erzielen. In der Folge ein kleines Zahlenbeispiel:

Sanitärunternehmen mit Sitz in Lörrach/Deutschland	CHF
Umsatz mit Kunden in Deutschland	250'000
Umsatz mit Kunden in der Schweiz	15'000
Total Umsatz	265'000

Bisher war dieses Unternehmen in der Schweiz nicht MWST-pflichtig, da es mit CHF 15'000 die Grenze von CHF 100'000 nicht erreicht hat. Ab dem 1. Januar 2018 wird es in der Schweiz neu MWST-pflichtig, da sein weltweiter Umsatz von CHF 265'000 die Mindestgrenze übersteigt. Der in der Schweiz erzielte Umsatz ist daher neu mit 7.7% MWST abzurechnen.

Was muss ein ausländisches Unternehmen tun, wenn es in der Schweiz neu MWST-pflichtig wird:

In der Schweiz einen Fiskalvertreter bestellen.

Eine Sicherheitsleistung erbringen (Bankbürgschaft bei einer in der Schweiz ansässigen Bank oder Bareinzahlung auf ein entsprechendes Konto bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

In der Regel vierteljährlich eine MWST-Abrechnung einreichen.

SCHWEIZER UNTERNEHMEN MIT UMSATZ IM AUSLAND

Im Gegenzug sind von dieser neuen Bedeutung der Umsatzgrenze auch Schweizer Unternehmen betroffen, die bisher ihren Umsatz hauptsächlich mit ausländischen Kunden erzielt haben und im Inland unter der Grenze von CHF 100'000 geblieben sind. Auch hier ein kleines Zahlenbeispiel:

Beratungsunternehmen mit Sitz in Basel/Schweiz:	CHF
Umsatz mit Kunden in Deutschland	450'000
Umsatz mit Kunden in der Schweiz	5'000
Total Umsatz	455'000

Bisher war dieses Unternehmen in der Schweiz nicht MWST-pflichtig, da sein Schweizer Umsatz unter der Grenze von CHF 100'000 lag. Ab dem 1. Januar 2018 wird es in der Schweiz neu MWST-pflichtig und muss den im Inland erzielten Umsatz neu mit 7.7% MWST abrechnen.

In den beiden obigen Fällen ist nichts tun keine Option, denn dies kann empfindliche Bussen nach sich ziehen. Wir unterstützen Sie gerne.

MWST-SATZÄNDERUNGEN

Aufgrund der durch das Schweizer Volk abgelehnten Vorlage "Altersvorsorge 2020" gelten ab dem 1. Januar 2018 folgende MWST-Sätze:

- Normalsatz: Bisher 8.0%, neu 7.7%
- Sondersatz: Bisher 3.8%, neu 3.7%
- Reduzierter Satz: Dieser verbleibt wie bisher bei 2.5%

Wir empfehlen, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass diese Änderungen in Ihren Systemen reibungslos erfolgen können.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die nach Saldosteuersatz abrechnen, werden ihren neuen Steuersatz von der eidgenössischen Steuerverwaltung rechtzeitig mitgeteilt bekommen.

AUS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN

Diese berechtigen neu nicht mehr zum Vorsteuerabzug, es sei denn, der Arbeitgeber erachtet diese als unternehmerisch erforderlich und ordnet diese Aus- oder Weiterbildung an.

RADIO- UND TV-ABGABEN

Diese Kosten werden neu nicht mehr der MWST unterliegen.

BEI FRAGEN UND FÜR EINE UMFASSENDE BERATUNG WENDEN SIE SICH AN IHREN MANDATSLEITER ODER AN:



Herr Mike Herzog

Vizedirektor, Bereichsleiter Steuern
Rechtsanwalt, Steuerexperte

Tel.: +41 61 467 96 63

mike.herzog@ageba.ch

www.ageba.ch



AGEBA TREUHAND AG

STEPHAN REVISIONS AG